

# GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1968

Ausgegeben, Stuttgart, Freitag, 19. Januar 1968

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
16. 1. 1968	<b>Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes</b> .....	1
16. 1. 1968	<b>Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes</b> .....	1
21. 12. 1967	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus – LandwSachverstVO –	3
2. 1. 1968	Verordnung des Innenministeriums über die Anlage der Mittel der Sparkassen (Sparkassenanlageverordnung) .....	5
5. 12. 1967	Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Genehmigung einer Stiftung .....	15
7. 12. 1967	Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Genehmigung der Neufassung der Satzung der Orthopädischen Anstalt der Universität Heidelberg in Schlierbach .....	15
	Berichtigung .....	16

## Gesetz

### zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Vom 16. Januar 1968

Der Landtag hat am 21. Dezember 1967 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

##### *Änderung des Kommunalwahlgesetzes*

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 21. Juli 1965 (Ges.Bl. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Im Falle der Anfechtung der Wahl beginnt die Frist für die Prüfung ihrer Rechtsgültigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Tag der Entscheidung über den letzten Einspruch.«

2. § 26 erhält folgende Fassung:

#### »§ 26

##### *Wahlanfechtung*

(1) Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem Bewerber Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm ein vom Hundert

der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

(2) Gegen die Entscheidung über den Einspruch kann der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. «

#### § 2

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 16. Januar 1968

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	ANGSTMANN	LEIBFRIED
SCHÜTTLER	DR. SEIFRIZ	

## Gesetz

### zur Änderung des Privatschulgesetzes

Vom 16. Januar 1968

Der Landtag hat am 21. Dezember 1967 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Das Privatschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1964 (Ges.Bl. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

## »§ 3

(1) Eine Privatschule ist Ersatzschule, wenn im Lande entsprechende öffentliche Schulen bestehen.

(2) Die Landesregierung kann, insbesondere für den Bereich der Sonderschulen und der Schulen zur Ausbildung für soziale und sozialpädagogische Berufe, durch Rechtsverordnung weitere Privatschulen zu Ersatzschulen erklären, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.«

## 2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den bestehenden öffentlichen Schulen zurücksteht beziehungsweise die in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen erfüllt und wenn eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.«

## 3. § 8 erhält folgende Fassung:

## »§ 8

Die Schulaufsichtsbehörde kann Personen eine Tätigkeit als Schulleiter oder Lehrer an einer Ersatzschule untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die sie für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.«

## 4. § 10 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

## »§ 10

(1) Das zuständige Ministerium verleiht einer Ersatzschule, welche die Gewähr dafür bietet, daß sie dauernd die auf Grund des Gesetzes an entsprechende öffentliche Schulen beziehungsweise an Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 gestellten Anforderungen erfüllt, die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den allgemein für öffentliche Schulen beziehungsweise für Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.«

## 5. § 11 erhält folgende Fassung:

## »§ 11

Lehrer an öffentlichen Schulen können für eine Gesamtdauer bis zu fünfzehn Jahren zur Dienstleistung an Ersatzschulen und an Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen im Lande beurlaubt werden. Die Beurlau-

bung an Sonderschulen kann auf Antrag, die Beurlaubung an die übrigen Schulen in Ausnahmefällen verlängert werden. Die Zeit, während der ein beurlaubter Lehrer an einer Ersatzschule im Lande tätig ist, ist bezüglich der Ruhegehaltsfähigkeit und des Besoldungsdienstalters einer Tätigkeit im Landesdienst gleichzusetzen.«

## 6. In § 12 werden die Worte »ganz oder teilweise« sowie »- oder Diäten« gestrichen.

## 7. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann Personen eine Tätigkeit als Schulleiter oder Lehrer an einer Ergänzungsschule untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die sie für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.«

## 8. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Buchst. a) wird nach dem Wort »Sonderschulen« das Komma gestrichen und werden die Worte »und Sonderschulkindergärten,« angefügt.
2. In Absatz 4 Buchst. b) wird das Wort »Sozialberufe,« ersetzt durch die Worte »soziale und sozialpädagogische Berufe,«.
3. In Absatz 4 wird folgender Buchst. c) angefügt:  
»c) anerkannte Abendrealschulen, Abendgymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife.«

## 9. § 18 wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Zuschüsse nach § 17 Abs. 1 und Abs. 3 werden für die Schüler gewährt, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Jahres die Schule besuchen. Ein Zuschuß wird nicht gewährt für die Schüler der Klassen 1 bis 4 der Einheitlichen Volks- und höheren Schulen. Der Zuschuß wird höchstens für die Zahl von Schülern gewährt, die sich ergibt, wenn die Zahl der Klassen, für die die Schule Zuschüsse erhält, mit den für diese Klassen an öffentlichen Schulen jeweils geltenden Richtzahlen vervielfacht wird.«

## 2. In Absatz 2 Buchst. a) werden die Worte »der letzten Dienstaltersstufe der Eingangsgruppe« durch die Worte »der vorletzten Dienstaltersstufe der ersten allgemeinen Beförderungsgruppe« ersetzt.

## 10. § 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Zuschuß wird nur gewährt, wenn

- a) der Lehrer innerhalb der letzten fünfzehn Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles in einem Dienstver-

hältnis an den in § 17 Abs. 1 genannten Schulen oder im deutschen öffentlichen Dienst mindestens zehn Jahre einen vollen Lehrauftrag versehen hat,

- b) das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einer nach Vollendung des 50. Lebensjahres erfolgten Anstellung des Lehrers bezüglich einer künftigen Beteiligung des Landes an den Versorgungsbezügen vor der Anstellung zugestimmt hatte.«

11. § 24 wird gestrichen.

12. Die §§ 25, 26 und 27 werden §§ 24, 25 und 26.

#### Artikel II

§ 71 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 5. Mai 1964 (Ges.Bl. 1964 S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1967 (Ges.Bl. 1967 S. 73) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte »für eine Gesamtdauer bis zu 15 Jahren« gestrichen.

#### Artikel III

Die staatlich nicht anerkannten Abendrealschulen, Abendgymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife, die bisher vom Land Zuschüsse erhalten haben, können weiterhin, sofern sie bis 31. Dezember 1969 die staatliche Anerkennung beantragen, bis zum Abschluß des Anerkennungsverfahrens Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans erhalten.

#### Artikel IV

Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Privatschulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

#### Artikel V

Es treten in Kraft

1. am Tage der Verkündung: Artikel I Nr. 1 bis 8, ferner Nr. 10 bis 12 sowie Artikel II und Artikel III;
2. am 1. Januar 1967: Artikel I Nr. 9 Ziffer 2;
3. am 1. Januar 1968: Artikel I Nr. 9 Ziffer 1 und Artikel IV.

STUTT GART, den 16. Januar 1968

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	ANGSTMANN	LEIBFRIED
SCHÜTTLER	DR. SEIFRIZ	

### Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus – LandwSachverstVO –

Vom 21. Dezember 1967

Auf Grund von § 36 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 933) und von § 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 30. November 1960 (Ges.Bl. S. 182) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten verordnet:

#### § 1

(1) Als Sachverständiger auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus kann öffentlich bestellt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. seine berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Wohnsitz im Amtsbezirk der Bestellungsbehörde hat,
3. persönlich geeignet ist, insbesondere in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und die Gewähr dafür bietet, daß er die von ihm angeforderten Gutachten unabhängig und unparteiisch erstatten und auch sonst die Verpflichtungen eines öffentlich bestellten Sachverständigen erfüllen wird,
4. besondere Sachkunde nachweist und
5. die erforderlichen Einrichtungen für die Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit hat.

(2) Die öffentliche Bestellung setzt voraus, daß auf dem Sachgebiet, für das sie gelten soll, eine sachverständige Beratung des Publikums erforderlich ist. Die Zahl der bereits vorhandenen öffentlichen Bestellungen bleibt hierbei außer Betracht.

#### § 2

(1) Der Sachverständige hat folgenden Eid zu leisten:

»Ich schwöre, daß ich die Aufgaben eines öffentlich bestellten Sachverständigen gewissenhaft erfüllen und die von mir angeforderten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde. So wahr mir Gott helfe.«

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(2) Wird eine befristete öffentliche Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer öffentlichen Bestellung erweitert, so

genügt statt der Eidesleistung die Berufung auf den früher geleisteten Eid.

### § 3

Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise kundmachen, jedoch nicht mit ihr werben. Er hat bei der Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bestellungsbehörde sowie das Sachgebiet anzugeben und das ihm von der Bestellungsbehörde überlassene Siegel zu führen. Bei anderweitiger Tätigkeit ist ihm dies nicht gestattet.

### § 4

(1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet. Bei Besorgnis der Befangenheit (Abs. 2 Satz 3) ist er gehalten, sich unverzüglich von der Gutachterpflicht entbinden zu lassen.

(2) Im übrigen darf der Sachverständige Aufträge nur aus wichtigem Grund ablehnen. Er muß die Erstattung eines Gutachtens verweigern, wenn seine Tätigkeit für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird. Er darf ferner nicht tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, insbesondere dann, wenn er in derselben Angelegenheit schon für einen anderen Auftraggeber tätig war oder wenn er zu dem Auftraggeber in einem ständigen Dienstverhältnis oder sonst in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit steht.

(3) Der Sachverständige hat die Annahme oder Ablehnung eines Auftrages dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

### § 5

(1) Der Sachverständige muß seine Gutachten persönlich erstatten. Die Mitwirkung von Hilfskräften ist erlaubt, wenn sie so gestaltet wird, daß sie die persönliche Verantwortung des Sachverständigen nicht ausschließt.

(2) Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten, wenn nicht der Auftraggeber hierauf verzichtet. Über den wesentlichen Inhalt eines mündlich erstatteten Gutachtens ist eine Niederschrift zu fertigen, wenn das Gutachten nicht vor Gericht oder in einem förmlichen Verfahren, in dem die Vernehmung von Sachverständigen zulässig ist, vor einer Verwaltungsbehörde erstattet wird.

### § 6

(1) Der Sachverständige hat über jedes von ihm angeforderte Gutachten Aufzeichnungen zu machen. Aus diesem muß ersichtlich sein,

1. der Name des Auftraggebers,

2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
3. der Gegenstand des Auftrags,
4. der Tag der Annahme oder Ablehnung des Auftrags (§ 4 Abs. 3) und
5. der Tag, an dem das Gutachten erstattet oder die Gründe, aus denen es nicht erstattet worden ist.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen (Abs. 1),
2. Abschriften der schriftlichen Gutachten,
3. die Niederschriften über das Ergebnis mündlicher Gutachten (§ 5 Abs. 2 Satz 2) und
4. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit beziehen,

sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen, Abschriften oder Niederschriften zu machen oder die sonstigen schriftlichen Unterlagen angefallen sind.

### § 7

Der Sachverständige hat der Bestellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen

1. die Änderung seiner beruflichen Niederlassung oder seiner Wohnung,
2. die Änderung seines Berufs oder Gewerbes oder Dienstverhältnisses,
3. die Leistung des Offenbarungseids und den Erlaß eines Haftbefehls zur Erzwingung des Offenbarungseids,
4. den Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder des Konkursverfahrens über sein Vermögen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse.

### § 8

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Bestellungsbehörde die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Sachverständige hat die Unterlagen, zu deren Aufbewahrung er nach § 6 Abs. 2 verpflichtet ist, sowie die Bestellungsurkunde der Bestellungsbehörde auf Verlangen in ihren Räumen vorzulegen.

### § 9

Die Bestellungsbehörde kann dem Sachverständigen bei

oder nach der öffentlichen Bestellung die für die ordnungsmäßige Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Auflagen erteilen.

#### § 10

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt auch mit der Verlegung der beruflichen Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, des Wohnsitzes aus dem Amtsbezirk der Bestellungsbehörde.

(2) Nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung ist das Siegel der Bestellungsbehörde zurückzugeben.

#### § 11

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung als Sachverständiger auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus gemäß § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt worden ist, hat die aus dieser Verordnung sich ergebenden Befugnisse und Verpflichtungen.

STUTTGART, den 21. Dezember 1967

DR. SCHWARZ

### Verordnung des Innenministeriums über die Anlage der Mittel der Sparkassen (Sparkassenanlageverordnung)

Vom 2. Januar 1968

Auf Grund von § 55 Nr. 1 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Juli 1967 (Ges. Bl. S. 104) wird verordnet:

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### *Geltungsbereich*

Sparkassen im Sinne dieser Verordnung sind die von Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden errichteten Sparkassen sowie die Hohenzollerische Landesbank, die Städtische Girokasse Stuttgart und die Württembergische Landessparkasse.

#### § 2

#### *Verhältnis zur Satzung*

Die Satzungen und die Grundbestimmungen der Sparkassen (Satzungen) dürfen andere als die in dieser Verordnung zugelassenen Arten der Anlage der Mittel der Sparkassen nicht vorsehen. Die Satzung kann bestimmen, daß der Sparkasse nicht alle in dieser Verordnung zugelassenen Anlagearten gestattet sind, daß höhere Anforderungen an die

Sicherheiten zu stellen sind und daß die Höchstbeträge für einzelne Anlagen und für Anlagearten niedriger sind als in dieser Verordnung bestimmt ist.

#### 2. Abschnitt

#### Anlage der Mittel der Sparkassen

#### § 3

#### *Zulässige Anlagearten*

Die Mittel der Sparkassen dürfen angelegt werden

1. in Realkrediten (§ 5),
2. in Personalkrediten (§§ 6 bis 9),
3. in Krediten an Bund und Länder (§ 10),
4. in Kommunalkrediten (§ 11),
5. in Krediten an Genossenschaften (§ 12),
6. in Wertpapieren, Schuldschein- und Schuldbuchforderungen (§ 13),
7. bei Kreditinstituten (§ 14),
8. in Schatzwechslern, Schatzanweisungen und Privatdiskonten (§ 15),
9. in Grundstücken, Schiffen und Schiffsbauwerken (§ 16),
10. in Beteiligungen (§ 17) und
11. im Dienstleistungsgeschäft (§ 18).

#### § 4

#### *Grundsätze für die Bewilligung von Krediten*

(1) Personalkredit darf in der Regel nur an solche Personen gewährt werden, die im Geschäftsbereich der Sparkasse ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben.

(2) Die Bewilligung von Krediten, die erkennbar Spekulationszwecken dienen sollen, ist unzulässig.

#### § 5

#### *Kredite gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (Realkredite)*

(1) Kredite dürfen gegen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden an Grundstücken nach Maßgabe der Grundsätze für die Beleihung von Grundstücken – Anlage 1 – gewährt werden. Grundstücken steht das Wohnungseigentum und Teileigentum gleich. Bei Rentenschulden gilt der jeweilige Ablösungswert als ihr Kapitalbetrag.

(2) Soweit die Sicherheit auf dem Wert von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsan-

stalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.

(3) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 bis 20 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) dürfen auch Erbbaurechte beliehen werden. Die Kredite dürfen auch durch Grundschulden gesichert werden.

(4) Kredite dürfen auch gegen Hypotheken auf Binnenschiffe oder entsprechende Schiffsbauwerke nach Maßgabe der Grundsätze für die Beleihung von Schiffen und Schiffsbauwerken – Anlage 2 – gewährt werden.

(5) Die Kredite sollen planmäßig getilgt werden. Ihre vertragliche Laufzeit beträgt mindestens vier Jahre.

(6) Die Realkredite dürfen die Summe aus 50 vom Hundert der Spareinlagen sowie der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe, 60 vom Hundert der Pensionsrückstellungen und 100 vom Hundert der nicht dauernd in Grundstücken, Gebäuden, Wohnungseigentum, Teileigentum, Schiffen, Schiffsbauwerken und Beteiligungen und in Aktien angelegten Teile der Sicherheitsrücklage und der sonstigen Rücklagen nicht übersteigen. Kredite aus aufgenommenen Darlehen mit mindestens gleicher Laufzeit sind nicht einzurechnen. Bei Sparkassen, die denselben Gewährträger haben, sind die Bemessungsgrundlagen und die gewährten Realkredite zusammenzurechnen.

#### § 6

##### *Gesicherte Personalkredite*

Die Sparkasse darf Personalkredite gewähren

##### 1. gegen Pfandrechte an

Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungseigentum, Teileigentum, Binnenschiffen und entsprechenden Schiffsbauwerken, Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden; § 5 Abs. 1 bis 4 sowie die Beleihungsgrundsätze sind zu beachten; die Vorschriften über die Tilgung der Kredite gegen Grundpfandrechte an Erbbaurechten können unbeachtet bleiben, wenn sichergestellt ist, daß die Laufzeit der Kredite in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Erbbaurechte steht;

##### 2. gegen Pfandrecht an Wertpapieren; es dürfen beliehen werden

a) mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zu 80 vom Hundert, im Lombardverkehr der Deutschen Bundesbank beleihbare andere Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zu 75 vom Hundert des Kurswertes,

b) sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse im Bundesgebiet gehandelt werden, bis zu 60 vom Hundert des Kurswertes; falls sie zur Einführung an einer solchen Börse vorgesehen sind, bis zu 60 vom Hundert des nach der bestehenden Verwertungsmöglichkeit festzusetzenden Wertes,

c) Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis zu 60 vom Hundert des Rückkaufpreises,

d) inländische Aktien, die nicht nach Buchstabe b) beliehen werden dürfen, bis zu 50 vom Hundert des nach der bestehenden Verwertungsmöglichkeit festzusetzenden Wertes;

##### 3. gegen Pfandrecht an Wechseln;

Wechsel, die den Voraussetzungen der Nummer 7 Satz 2 und 3 entsprechen, dürfen bis zu 90 vom Hundert der Wechselsumme beliehen werden;

##### 4. gegen Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren und sonstigen beweglichen Sachen;

Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Bundesgebiet befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 vom Hundert, Gold bis zu 80 vom Hundert, andere marktgängige Handelswaren bis zu  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert des Handlungswertes beliehen werden;

##### 5. gegen Abtretung oder Verpfändung von

a) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen, Girozentralen und öffentlichen Bausparkassen im Bundesgebiet bis zur vollen Höhe;

b) Sparkassenbriefen, die zum Nominalwert ausgegeben worden sind, bis zur vollen Höhe dieses Wertes und Sparkassenbriefen, die als Abzinsungspapier ausgestellt sind, bis zur vollen Höhe des Laufzeitwertes; Laufzeitwert ist der Wert, der sich aus dem Ausgabepreis und den bis zur Beleihung angefallenen Zinsen ergibt;

c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei im Bundesgebiet zugelassenen Versicherungsunternehmen bis zu 80 vom Hundert des Rückkaufwertes;

d) anderen Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zu 90 vom Hundert, von sonstigen sicheren Forderungen bis zu 75 vom Hundert des Nennwertes;

##### 6. gegen Garantie, Bürgschaft, Mithaftung oder wechselseitige Verpflichtung;

eine oder mehrere kreditwürdige Personen müssen die Garantie übernehmen oder als Selbstschuldner bürgen,

mithaften oder wechselfähig verpflichtet sein. Der selbstschuldnerischen Bürgschaft steht die Ausfallbürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft gleich, bei der eine der in § 10 und § 11 genannten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts eine Rückbürgschaft übernommen hat. In Ausnahmefällen kann auch sonst durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß der zuständigen Stelle eine einfache Bürgschaft, Ausfallbürgschaft oder eine dieser gleichkommende sonstige Gewährleistung zugelassen werden; Garantien, sonstige Gewährleistungen, Bürgschaften, Mithaftungen und wechselfähige Verpflichtungen von Mitgliedern des Vorstands, der Geschäftsleitung und von Bediensteten der Sparkasse dürfen bei Krediten an Dritte nicht als satzungsmäßige Sicherheiten behandelt werden.

7. durch Diskontierung von Wechseln, wenn die Wechsel innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von mindestens zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Bei Wechseln, die im Ausland zahlbar sind oder auf ausländische Währung lauten, muß mindestens ein Verpflichteter seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Bundesgebiet haben;
8. durch Diskontierung von Wechseln aus Teilzahlungsgeschäften, wenn die Wechsel die Unterschriften von mindestens zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen;
9. durch Ankauf von Forderungen und Rechten aus Teilzahlungsgeschäften, wenn eine den Erfordernissen der Nummer 6 entsprechende Garantie, Gewährleistung, Bürgschaft, Mithaftung oder wechselfähige Verpflichtung des Verkäufers oder eines Dritten vorliegt.

#### § 7

##### *Ungesicherte Personalkredite*

Personalkredite ohne Sicherheiten nach § 6 dürfen nur auf Grund eines mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschlusses der zuständigen Stelle an solche Personen gewährt werden, deren wirtschaftliche Verhältnisse geordnet sind. Sie müssen jederzeit fristlos kündbar sein; hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmefällen sowie dann abgewichen werden, wenn die vom Bund oder vom Land festgesetzten Bedingungen besonderer Kreditaktionen es erfordern.

#### § 8

##### *Gesamtbetrag der ungesicherten oder durch Sicherungsübereignung gesicherten Kredite*

- (1) Der Gesamtbetrag der ungesicherten oder durch Siche-

rungsübereignung nach § 6 Nr. 4 gesicherten Kredite darf nicht über 15 vom Hundert der Summe der Einlagen, der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe sowie der nicht bei Kreditinstituten aufgenommenen Gelder und langfristigen Darlehen hinausgehen. Verpflichtungen nach § 19 sind hierbei zur Hälfte anzurechnen.

- (2) Bei Sparkassen, die denselben Gewährträger haben, sind die Bemessungsgrundlagen und die gewährten Kredite zusammenzurechnen.

#### § 9

##### *Höchstbetrag für Personalkredite*

- (1) Einem Kreditnehmer darf an Krediten nach den §§ 6, 7, 19 und 20 insgesamt nicht mehr als eins vom Hundert der Einlagen gewährt werden. Verpflichtungen nach § 19 und Kredite durch Diskontierung von Wechseln, die den Erfordernissen des § 6 Nr. 7 entsprechen, sind hierbei zur Hälfte, Durchleitungskredite mit dem Haftungsanteil der Sparkasse, nach § 6 Nr. 5 Buchst. a und b gesicherte Kredite nicht anzurechnen.

- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als ein Kreditnehmer

1. alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß die Leitung des einen Unternehmens einem anderen Unternehmen unterstellt wird oder daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen;
2. Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter.

#### § 10

##### *Kredite an Bund und Länder*

Kredite an die Bundesrepublik Deutschland, an die Länder, an Sondervermögen des Bundes und an Sondervermögen der Länder dürfen ohne Sicherheiten gewährt werden.

#### § 11

##### *Kommunalkredite*

- (1) An Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und an andere leistungsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts dürfen Kredite ohne Sicherheiten gewährt werden.

- (2) Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde kann zulassen, daß bestimmte Stiftungen des öffentlichen Rechts Kredite wie die Körperschaften und Anstalten nach Absatz 1 erhalten.

- (3) Kredite an Dritte können gegen Bürgschaft, Ausfallbürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung einer der in Absatz 1 oder in § 10 genannten juristischen Personen gewährt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Gesamtbetrag der Kredite nach Absatz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts darf nicht über 25 vom Hundert der Summe der Einlagen, der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe sowie der nicht bei Kreditinstituten aufgenommenen Gelder und langfristigen Darlehen hinausgehen. Die Kredite dürfen höchstens bis zu 15 vom Hundert der Summe der Einlagen, der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe sowie der nicht bei Kreditinstituten aufgenommenen Gelder und langfristigen Darlehen langfristig sein. Die Bestände an von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden ausgegebenen Schuldverschreibungen und Schuldscheinen sind einzurechnen. Kredite an Kreditinstitute und Kredite aus aufgenommenen Geldern und langfristigen Darlehen mit mindestens gleicher Laufzeit sind nicht einzurechnen. Die hier nach aufgenommenen Geldern und langfristigen Darlehen rechnen nicht zu den aufgenommenen Geldern und langfristigen Darlehen nach Satz 1 und 2. Bei Sparkassen, die denselben Gewährträger haben, sind die Bemessungsgrundlagen sowie die gewährten Kredite und die erworbenen Schuldverschreibungen und Schuldscheine zusammenzurechnen.

#### § 12

##### *Kredite an Genossenschaften*

(1) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite ohne die in den §§ 5, 6 und in § 11 Abs. 3 genannten Sicherheiten nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite darf nicht über zehn vom Hundert der Einlagen, der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe sowie der nicht bei Kreditinstituten aufgenommenen Gelder und langfristigen Darlehen hinausgehen; Verpflichtungen nach § 19 sind hierbei zur Hälfte anzurechnen;
2. Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht dürfen Kredite bis zu 300 DM je Genosse, Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis 75 vom Hundert der gesamten Haftsumme gewährt werden; Verpflichtungen nach § 19 sind hierbei zur Hälfte anzurechnen;
3. soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, müssen die Kredite mit höchstens sechsmonatiger Frist kündbar sein.

(2) Bei Sparkassen, die denselben Gewährträger haben, sind die Bemessungsgrundlagen und die gewährten Kredite zusammenzurechnen.

#### § 13

##### *Anlage in Wertpapieren, Schuldschein- und Schuldbuchforderungen*

(1) Die Sparkasse darf mündelsichere Inhaber-, Order-,

Namensschuldverschreibungen, Schuldschein- und Schuldbuchforderungen erwerben.

(2) Andere Wertpapiere darf die Sparkasse erwerben, wenn diese von der obersten Rechtsaufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind.

(3) Die nicht in Grundstücken, Gebäuden, Wohnungseigentum, Teileigentum, Binnenschiffen und entsprechenden Schiffsbauwerken, Beteiligungen und Realkrediten angelegten Teile der Sicherheitsrücklage und der sonstigen Rücklagen dürfen bis zu 25 vom Hundert in Aktien und sonstigen Wertpapieren, die nicht unter Absatz 1 und 2 fallen, angelegt werden.

#### § 14

##### *Anlage bei Kreditinstituten*

(1) Die Sparkasse darf Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und beim Postscheckamt, Sicht- und befristete Einlagen bei deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei der Girozentrale und mit Zustimmung nach § 32 Nr. 1 des Sparkassengesetzes bei privaten Kreditinstituten unterhalten.

(2) Die Sparkasse darf Verrechnungskonten bei Kreditinstituten unterhalten, bei ausländischen Kreditinstituten auch in fremder Währung.

(3) Die Sparkasse darf Bausparverträge mit der Bausparkasse abschließen und Sparbeiträge auf diese Verträge einzahlen. Bausparguthaben dürfen nicht über drei vom Hundert der Einlagen und der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe hinausgehen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht bei der Girozentrale und bei der Deutschen Bundesbank unterhaltenen Anlagen dürfen nicht über 20 vom Hundert der bei der Girozentrale und bei der Deutschen Bundesbank unterhaltenen Anlagen hinausgehen.

#### § 15

##### *Anlage in Schatzwechseln, Schatzanweisungen und Privatdiskonten*

Die Sparkasse darf rediskontfähige Schatzwechsel, lombardfähige Schatzanweisungen sowie solche Wechsel ankaufen, die als Privatdiskonten gehandelt werden.

#### § 16

##### *Anlage in Grundstücken, Schiffen und Schiffsbauwerken*

Die Sparkasse darf Grundstücke, Erbbaurechte, Wohnungseigentum, Teileigentum, Binnenschiffe und entsprechende Schiffsbauwerke erwerben, die ganz oder überwiegend der eigenen Verwaltung oder der Versorgung ihrer Bediensteten mit Wohnungen dienen sollen oder die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen.



## § 17

*Beteiligungen*

Die Sparkasse darf sich am Kapital des Sparkassen- und Giroverbands, der Girozentrale und der Bausparkasse sowie mit Zustimmung nach § 32 Nr. 2 des Sparkassengesetzes an Unternehmen des privaten Rechts beteiligen.

## § 18

*Anlage im Dienstleistungsgeschäft*

(1) Die Sparkasse darf auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel, im Ausland zahlbare DM-Schecks, Reisechecks, Goldmünzen, Silbermünzen, Medaillen und Edelmetall für eigene Rechnung erwerben, soweit dies zur Unterhaltung eines Handbestandes, zur Befriedigung des Kundenbedarfs und zur Deckung bestehender Verbindlichkeiten in fremden Währungen notwendig ist.

(2) Die Sparkasse darf außer in den Fällen des § 13 Wertpapiere für eigene Rechnung erwerben, soweit dies für das Tafel- und Zeichnungsgeschäft erforderlich ist.

## 3. Abschnitt

**Übernahme von Verpflichtungen**

## § 19

*Bürgschaften*

Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus Rechtsgeschäften, die den Bürgschaften wirtschaftlich gleichstehen, darf die Sparkasse nach den für die Anlage der Mittel geltenden Vorschriften übernehmen.

## § 20

*Wechsel*

(1) Die Sparkasse darf Wechsel ausstellen und annehmen. Die Verpflichtungen hieraus dürfen nicht über zwei vom Hundert der Einlagen und der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe hinausgehen.

(2) Bei Sparkassen, die denselben Gewährträger haben, sind die Bemessungsgrundlagen und die eingegangenen Wechselverpflichtungen zusammenzurechnen.

## 4. Abschnitt

**Ausnahmen**

## § 21

Anlagen und Verpflichtungen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind oder über den festgelegten Rahmen hinausgehen, sind beim Vorliegen besonderer Verhältnisse zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde zustimmt.

## 5. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## § 22

*Bestehende Sparkassen*

Auf die bestehenden Sparkassen ist diese Verordnung erst

anzuwenden, wenn die Satzung der Sparkasse nach § 54 des Sparkassengesetzes angepaßt ist.

## § 23

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Januar 1968

KRAUSE

**Anlage 1**

zu § 5 Abs. 1 Satz 1

**Grundsätze für die Beleihung von Grundstücken**

## I. REALKREDIT

## A. Allgemeine Bestimmungen

## 1. Beleihungswert

## § 1

*Allgemeines*

(1) Die Beleihung von Grundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Beleihungswert ist der Wert, der dem Grundstück unter Berücksichtigung aller für die Bewertung maßgebenden Umstände von der Sparkasse beigemessen wird. Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dient in erster Linie der Ertragswert; daneben sind der Bau- und Bodenwert, der Verkehrswert sowie als Hilfswerte der Versicherungswert und der Einheitswert zu berücksichtigen.

(2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag zugrunde zu legen, der unabhängig von der Person des derzeitigen Besitzers voraussichtlich für die Dauer der Beleihung nachhaltig erzielt werden kann. Hierbei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die im Einzelfall auf die Ertragsfähigkeit des Grundstücks Einfluß haben können, wie insbesondere Lage, Beschaffenheit und Verwendungszweck des Grundstücks sowie die örtlichen und allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse.

(3) Bei der Ermittlung des Bauwertes ist von den angemessenen Herstellungskosten unter Ausschaltung besonderer persönlicher oder zeitbedingter Aufwendungen, die den Verkehrswert nicht erhöhen, auszugehen. Etwaige Wertminderungen, z. B. erfolgte Abnutzung, sind zu berücksichtigen. Der Bodenwert ist nach den Preisen zu schätzen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer als angemessen anzusehen sind.

(4) Die angemessenen Herstellungskosten sind in der Regel nach dem Abschlagsverfahren zu ermitteln. Hierbei ist von den tatsächlichen Herstellungskosten auszugehen. Von diesen sind zunächst die persönlichen und sonstigen nicht wert-

steigernden Kosten abzusetzen. Von dem verbleibenden Betrag ist ein Abschlag von mindestens 25 vom Hundert zu machen. Soweit das Abschlagsverfahren wegen der besonderen Verhältnisse nicht geeignet ist, können die angemessenen Herstellungskosten nach dem Indexverfahren bestimmt werden. Hierbei können als angemessene Herstellungskosten 400 vom Hundert der Baupreise von 1914 zugrunde gelegt werden.

## § 2

### *Schätzung des Beleihungsgegenstandes*

(1) Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung des Beleihungsgegenstandes ermittelt. Unter Schätzung in diesem Sinne ist die schriftliche Herausstellung des Ergebnisses unter Darlegung aller für die Bewertung maßgeblichen Faktoren zu verstehen.

(2) Schätzungen können vorgenommen werden durch

- a) mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertraute, vom Verwaltungsrat bestellte vereidigte Sachverständige,
- b) Schätzungsbehörden (§ 30 des bad. Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925, GVBl. S. 281/296, und Art. 119 des württ. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931, Reg. Bl. S. 545),
- c) öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten,
- d) ferner durch vom Verwaltungsrat bestellte Angehörige der Sparkasse, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind und über die erforderliche Sachkunde verfügen, soweit dies die Rechtsaufsichtsbehörde der einzelnen Sparkasse unter Festsetzung eines Höchstbetrages für eine Beleihung auf Grund einer solchen Schätzung gestattet.

(3) Bei Beleihungen bis zu 50000 DM kann von einer Schätzung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 abgesehen werden. Der Wert des Beleihungsgegenstandes ist auch in diesem Falle zu ermitteln und schriftlich darzustellen. Eine Schätzung nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 ist in jedem Falle vorzunehmen, wenn das Grundstück außerhalb des in der Satzung festgelegten Ausleihebezirks der beleihenden Sparkasse oder in Ermangelung einer solchen Festlegung außerhalb ihres Geschäftsbereichs liegt.

(4) Bei Beleihungen von Grundstücken, die außerhalb des in der Satzung festgelegten Ausleihebezirks der beleihenden Sparkasse oder in Ermangelung einer solchen Festlegung außerhalb ihres Geschäftsbereiches liegen, kann die Spar-

kasse, in deren Geschäftsbereich das Grundstück liegt, um die Schätzung ersucht werden. Die Festsetzung des Beleihungswertes obliegt der kreditgebenden Sparkasse.

## § 3

### *Festsetzung des Beleihungswertes*

(1) Der Beleihungswert wird von dem für die Kreditbewilligung zuständigen Organ der Sparkasse in eigener Verantwortung festgesetzt. Die Festsetzung des Beleihungswertes hat zur Voraussetzung, daß das zu beleihende Grundstück der Sparkasse zuverlässig bekannt ist.

(2) Die Umstände, die für die Festsetzung des Beleihungswertes durch das Kreditbewilligungsorgan maßgebend gewesen sind, sind aktenkundig zu machen. Alle die Beleihung betreffenden Unterlagen sind zu den Beleihungsakten zu nehmen.

## 2. Umfang der Beleihung

### § 4

Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten Hälfte, in Ausnahmefällen innerhalb von 60 vom Hundert des festgesetzten Beleihungswertes halten.

## 3. Rang der Beleihung

### § 5

(1) Die Sparkasse soll Darlehen gegen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden grundsätzlich zur ersten Rangstelle geben. Das gilt insbesondere für Darlehen, die der Finanzierung von Neubauten dienen. Bei gleich- oder nachrangigen Beleihungen soll die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB bei dem gleichrangigen oder vorgehenden Recht verlangt werden. Handelt es sich bei diesem um eine Grundschuld, so soll, wenn der Eigentümer des belasteten Grundstücks nur einen künftigen oder bedingten Anspruch auf Übertragung dieser Grundschuld hat, die Abtretung dieses Anspruchs verlangt werden.

(2) Eine nachrangige Beleihung im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn Vorbelastungen ausschließlich zugunsten der Sparkasse selbst bestehen. Unerhebliche, in Abteilung II des Grundbuchs eingetragene Belastungen oder solche im Range vorgehende Eintragungen, die tatsächlich erledigt sind und deren Löschung nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen wäre, stehen dem Grundsatz der Erstrangigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 1 nicht entgegen.

## 4. Tilgung der Darlehen

### § 6

Die Darlehen sollen planmäßig getilgt werden, es sei denn,

daß besondere Umstände im Einzelfall eine Ausnahme rechtfertigen. Die Darlehen können als Tilgungsdarlehen mit gleichbleibender Annuität oder als Abzahlungsdarlehen mit gleichmäßigem Kapitalabzahlungsbetrag gewährt werden.

#### B. Beleihung von Wohngrundstücken

##### § 7

###### *Begriff*

(1) Wohngrundstücke sind bebaute Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Maßgebend ist der Jahresrohertrag.

(2) Den Wohngrundstücken stehen Erbbaurechte, zu denen Wohnhäuser gehören, und Wohnungserbbaurechte im Sinne des § 30 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) gleich.

##### § 8

###### *Baugrundstücke*

Unbebaute Grundstücke an anbaufähigen oder im Bebauungsplan ausgewiesenen, aber noch nicht ausgebauten Straßen (Baugrundstücke) dürfen nur ausnahmsweise beliehen werden.

##### § 9

###### *Beleihungswert eines Wohnungseigentums und Erbbaurechts*

(1) Für die Festsetzung des Beleihungswertes eines Wohnungseigentums im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten die §§ 1 bis 3 mit folgender Maßgabe:

- a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Wohnfläche der einzelnen Wohnung auszugehen.
- b) Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Wohnungseigentums ist im Verhältnis zum gesamten Wohngrundstück anteilig zu ermitteln.
- c) Die Festsetzung des Beleihungswertes hat auf die Lage und Ausstattung der Wohnung sowie auf die örtlichen Wohnverhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen; nötigenfalls sind entsprechende Abschläge vom Beleihungswert zu machen.
- d) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn eine den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechende Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums durch vertrauenswürdige natürliche oder juristische Personen gewährleistet ist.

(2) Bei der Beleihung eines Erbbaurechts ist neben der Ermittlung des Beleihungswertes nach den §§ 1 bis 3 auch der Beleihungswert nach § 19 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) festzustellen; der niedrigere Wert ist maßgebend.

##### § 10

###### *Beleihungsgrenze bei Bürgschaft der öffentlichen Hand*

Die Beleihung braucht sich nicht innerhalb der nach § 4 zulässigen Beleihungsgrenze zu halten, wenn für den die Beleihungsgrenze übersteigenden Betrag des Darlehens der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine andere mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine öffentlich-rechtliche Bausparkasse mit eigener Rechtspersönlichkeit oder ein anderes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, für deren Verpflichtungen ein Land oder ein öffentlich-rechtlicher Sparkassen- und Giroverband unmittelbar oder mittelbar haftet, Bürgschaft übernimmt. Eine etwaige Inanspruchnahme des Bürgen darf nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet.

##### § 11

###### *Tilgungsdarlehen bei Beleihung von Erbbaurechten*

Darlehen gegen Hypotheken oder Grundschulden auf Erbbaurechte dürfen nur als Darlehen mit gleichbleibender Annuität gewährt werden, die dem § 20 der Verordnung über das Erbbaurecht entsprechen.

#### C. Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

##### § 12

###### *Begriff*

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind bebaute oder unbebaute Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Maßgebend ist der Jahresrohertrag.

##### § 13

###### *Beleihungsbeschränkungen*

Bei Waldungen darf nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand beliehen werden. Ausnahmen sind bei Waldungen zulässig, die nach einem amtlichen Forstwirtschaftsplan bewirtschaftet werden.

##### § 14

###### *Beleihungswert*

Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die §§ 1 bis 3 mit folgender Maßgabe:

Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag zugrunde zu legen, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle

Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes, Verkehrs- und Absatzverhältnisse zu berücksichtigen.

#### D. Beleihung von gewerblich genutzten Grundstücken

##### § 15

###### *Begriff*

(1) Gewerblich genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert gewerblichen Zwecken dienen. Maßgebend ist der Jahresrohertrag.

(2) Als gewerblich genutzte Grundstücke können auch Grundstücke, die nicht Wohngrundstücke, land- und forstwirtschaftlich genutzte oder gewerblich genutzte Grundstücke sind, z.B. Erholungsheime und Sanatorien, beliehen werden, sofern ein Dauerertrag gewährleistet ist.

##### § 16

###### *Beleihungsbeschränkungen*

(1) Gewerblich genutzte Grundstücke sollen nur beliehen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe kleineren oder mittleren Umfangs handelt.

(2) Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung in ihrem Werte gemindert werden, z.B. Steinbrüche, Lehm-, Ton- oder Kiesgruben und Torfstiche dürfen nicht beliehen werden. Dasselbe gilt von Grundstücken, die wegen besonderer Konjunktorempfindlichkeit keinen dauernden Ertrag gewährleisten.

##### § 17

###### *Beleihungswert*

(1) Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die §§ 1 bis 3 mit folgender Maßgabe:

a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes darf der Mietreinertrag für die gewerblich genutzten Räume nur höchstens mit 75 vom Hundert angesetzt werden. Als Mietertrag, auch für eigengenutzte Räume, gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauerrente.

b) Bei der Ermittlung des Bau- und Bodenwertes darf der Bauwert der gewerblich genutzten Räume nur höchstens mit 75 vom Hundert angesetzt werden.

(2) Für die Festsetzung des Beleihungswertes eines Teileigentums im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt Absatz 1 entsprechend und mit folgender Maßgabe:

a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Nutzfläche der im Teileigentum stehenden gewerblichen Räume auszugehen.

b) Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Teileigentums ist im Verhältnis zum gesamten Grundstück anteilig zu ermitteln.

c) Die Festsetzung des Beleihungswertes hat auf Lage und Ausstattung der gewerblichen Räume sowie auf die örtlichen Geschäftsverhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen; nötigenfalls sind entsprechende Abschläge vom Beleihungswert zu machen.

(3) Bei der Beleihung eines Erbbaurechts gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

##### § 18

###### *Darlehenshöchstbetrag*

(1) Die Beleihung darf unbeschadet des § 4 im Einzelfall nicht mehr als eins vom Hundert der gesamten Einlagen und der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe betragen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Beleihung im Einzelfall den Betrag von 30000 DM nicht übersteigt. Die Beleihung darf den Höchstbetrag für Personalkredite nicht übersteigen.

(2) Dient das Grundstück nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken, so beziehen sich die Beschränkungen des Absatzes 1 nur auf denjenigen Teil des Darlehens, der dem gewerblich genutzten Teil des Grundstücks entspricht. Maßgeblich für die Aufteilung ist das Verhältnis der Jahresroherträge.

##### § 19

###### *Tilgung der Darlehen*

§ 6 gilt mit der Maßgabe, daß die Darlehen entsprechend dem Abnutzungsgrad des Beleihungsgegenstandes, mindestens jedoch mit drei vom Hundert jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen sind.

#### E. Beleihung von gemischt genutzten Grundstücken

##### § 20

###### *Begriff*

Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die gleichzeitig mehreren Zwecken (Wohnzwecken, land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken oder gewerblichen Zwecken) dienen, ohne daß eine der mehreren Nutzungsarten mehr als 80 vom Hundert des Jahresrohertrags beträgt.

##### § 21

###### *Beleihungswert*

Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietreinertrag für die gewerblich genutzten Räume nur höchstens mit 75 vom Hundert angesetzt werden darf. Als Mietertrag, auch für eigengenutzte gewerbliche

Räume, gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete.

## II. PERSONALKREDIT

### § 22

#### *Grundsatz*

Für die Gewährung von Personalkrediten gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden oder gegen Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden gelten die §§ 1 bis 3, § 5 Abs. 2, §§ 7 bis 9, 12 bis 17, 20 und 21 entsprechend.

### § 23

#### *Beleihungsgrenze*

Wohngrundstücke, land- und forstwirtschaftlich genutzte, gewerblich genutzte und gemischt genutzte Grundstücke können bis zu 60 vom Hundert des Beleihungswertes beliehen werden.

### § 24

#### *Rangstelle*

Das Grundpfandrecht braucht nicht an erster Rangstelle eingetragen zu sein. Bei gleich- oder nachrangigen Beleihungen soll die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB bei dem gleichrangigen oder vorgehenden Recht verlangt werden. Handelt es sich bei diesem um eine Grundschuld, so soll, wenn der Eigentümer des belasteten Grundstücks nur einen künftigen oder bedingten Anspruch auf Übertragung dieser Grundschuld hat, die Abtretung dieses Anspruchs verlangt werden.

### Anlage 2

zu § 5 Abs. 4

## **Grundsätze für die Beleihung von Schiffen und Schiffsbauwerken**

### **A. Allgemeine Voraussetzungen und Beschränkungen der Beleihung**

(1) Beliehen werden dürfen nur Binnenschiffe und entsprechende Schiffsbauwerke, die in einem Schiffs- oder Schiffsbauregister innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Schiffe sollen ihren Heimathafen oder Heimatort, der Reeder oder Schiffseigner seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Geschäftsbereich der Sparkasse haben. Die Schiffe müssen nach Bauart und Ausrüstung den allgemeinen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und den für ihren Verwendungszweck geltenden Sondervorschriften entsprechen; dies ist durch die vorgeschriebenen Urkunden nachzuweisen.

(2) Schiffe aus Holz und Fahrgastschiffe sollen nur in Ausnahmefällen beliehen werden. Schiffe, von denen bekannt ist, daß an ihnen Schiffsgläubigerrechte (§§ 102 ff. des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt – BSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 – RGBl. S. 868) in nennenswertem Umfange bestehen, dürfen nicht beliehen werden.

(3) In Schiffshypotheken darf nur ein von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde für die einzelne Sparkasse festzusetzender Hundertsatz der Spareinlagen angelegt werden. Die Beleihung eines Schiffs oder Schiffsbauwerks darf einen von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde für die einzelne Sparkasse festzusetzenden Betrag im Einzelfall nicht übersteigen.

(4) Die Sparkasse soll zur Sicherung aller durch die Darlehenshypothek nicht gedeckten, im Zusammenhang mit dem Darlehen oder der Hypothek entstehenden, etwaigen Ansprüche eine Zusatzhypothek als Höchstbetragsschiffshypothek in Höhe von zehn vom Hundert des Darlehensbetrages im gleichen Range mit der Darlehenshypothek eintragen lassen.

(5) Wegen der Besonderheiten des Schiffskreditgeschäfts hat die Sparkasse die persönliche Kreditwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Schuldners in jedem Falle besonders gründlich zu prüfen. Bietet die Schiffshypothek bei einer nicht ganz einwandfrei feststellbaren Zuverlässigkeit der Schuldners allein nicht genügend Sicherheit, sind weitere Sicherheiten zu verlangen.

### **B. Beleihungswert**

#### *1. Schiffe*

(1) Die Beleihung eines Schiffs richtet sich nach dem Beleihungswert, der von dem für die Kreditbewilligung zuständigen Organ in eigener Verantwortung festzusetzen ist.

Als Grundlage für die Festsetzung dient in der Regel der Verkaufswert, der im Wege der Schätzung durch einen oder mehrere vom Kreditbewilligungsorgan bestellte Sachverständige ermittelt wird. Die Sachverständigen sollen vom Gericht, einer Industrie- oder Handelskammer oder einer sonstigen Behörde vereidigt oder von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassen sein. Bei Neubauten (Absatz 3 Satz 2) kann der Beleihungswert auf Grund des nach Absatz 3 überprüften Baupreises festgesetzt werden.

(2) Bei der Festsetzung des Verkaufswertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Schiffs, z. B. das Material, die Bauart, die Klasse, der Typ, die Größe, die Maschinen, die Ausrüstung und die Verwendungsart, sein Alter und soweit feststellbar der Ertrag zu berücksichtigen, den das Schiff

bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer für die Dauer gewähren kann. Für jeden weiteren, dasselbe Schiff betreffenden Beleihungsantrag ist in der Regel eine Neuschätzung oder Ergänzungsschätzung vorzunehmen.

(3) An Stelle des durch Schätzung ermittelten Wertes kann bei Neubauten der zwischen der Werft und dem Auftraggeber vereinbarte, von dem Sachverständigen als angemessen anerkannte Baupreis als Beleihungswert festgesetzt werden. Neubauten sind Schiffe bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Stapellaufs.

(4) Der Festsetzung des Beleihungswertes soll eine Besichtigung des Schiffes durch ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsleitung oder einen Kreditsachbearbeiter unter Teilnahme des Sachverständigen vorausgehen.

(5) Die Umstände, die für die Festsetzung des Beleihungswertes durch das Kreditbewilligungsorgan maßgebend gewesen sind, sind aktenkundig zu machen. Das gleiche gilt im Falle des Absatzes 2 Satz 2 für die Gründe, aus denen von einer Neuschätzung abgesehen worden ist. Alle die Beleihung betreffenden Unterlagen sind zu den Beleihungsakten zu nehmen.

### 2. Schiffsbauwerke

(1) Auf die Bewertung eines Schiffsbauwerks sind die Vorschriften des Abschnitts B 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Darlehen darf nur entsprechend dem Fortschreiten des Baues in Raten ausgezahlt werden. Vor jeder Ratenzahlung ist ein Zwischenbericht des Sachverständigen darüber beizubringen, daß die Bauarbeiten entsprechend fortgeschritten und einwandfrei ausgeführt sind.

(3) Vor Beginn der Ratenzahlungen sind die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel des Darlehensnehmers voll zu verwenden.

(4) Nach Fertigstellung des Schiffsbauwerks und Ableistung der Probefahrt ist von dem Sachverständigen, der an der Probefahrt teilnehmen soll, in einem Schlußgutachten darüber zu berichten, ob sich wertmindernde Mängel gezeigt haben, und wie diese sich auf den nach Absatz 1 ermittelten Wert auswirken. Soweit die Mängel nicht behoben werden, ist der Beleihungswert entsprechend herabzusetzen.

### C. Beleihungsgrenze und Rangstelle

(1) Die Beleihung darf die Hälfte des Beleihungswertes nicht übersteigen. Schiffe aus Holz dürfen nur bis zu  $33\frac{1}{3}$  vom Hundert des Beleihungswertes beliehen werden. Eine Überschreitung der Beleihungsgrenze bis zu 80 vom Hundert des Beleihungswertes ist zulässig, wenn für den überschießenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeinde-

verband oder eine andere, mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts die volle Gewährleistung übernimmt.

(2) Das Darlehen soll nur zur ersten Rangstelle gewährt werden. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Kreditbewilligungsorgans. Beleihungen, denen nur Darlehen der Sparkasse im Range vorgehen, gelten nicht als nachrangig.

(3) Die Zusatzhypothek (Abschn. A Abs.4) darf die Beleihungsgrenze überschreiten.

(4) Bei gleich- und nachrangigen Beleihungen muß die Eintragung einer Vormerkung gemäß § 58 und § 77 Satz 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499) zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung vor- oder gleichrangiger Schiffshypotheken regelmäßig verlangt werden. Dies gilt auch für die Zusatzhypothek im Verhältnis zur Darlehenshypothek der Sparkasse.

### D. Laufzeit und Tilgung

(1) Das Darlehen darf nur als Abzahlungsdarlehen mit in der Regel gleichmäßigen Abzahlungsbeträgen oder als Tilgungsdarlehen gewährt werden.

(2) Die Laufzeit des Darlehens darf höchstens zwölf Jahre betragen. Sie beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Falle der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Bei Neubauten (Abschn. B I Abs. 3 Satz 2) darf die Darlehensdauer durch einstimmigen Beschluß des Kreditbewilligungsorgans bis auf höchstens 15 Jahre verlängert werden. Das gleiche gilt für Schiffe, deren Lebensdauer durch einen Umbau, der einem Neubau nahekommt, wesentlich verlängert worden ist.

(3) Der Beginn der Abzahlung oder Tilgung darf bei Neubauten und bei den ihnen nach Absatz 2 Satz 4 gleichzubehandelnden Schiffen bis zur Dauer von drei Jahren hinausgeschoben werden, wenn nach sorgfältiger Beurteilung damit gerechnet werden kann, daß die Tilgung des Darlehens während der restlichen Laufzeit durch die Ertragslage des Schiffes gewährleistet ist. Eine Verlängerung der Laufzeit des Darlehens ist hiermit nicht verbunden.

### E. Versicherung

(1) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Schiff oder Schiffsbauwerk zum vollen Wert gegen alle Gefahren, gegen die üblicherweise eine Versicherung genommen wird, und der Reeder oder Schiffseigner gegen Haftpflichtansprüche nach § 3 BSchG bei einem der Sparkasse genehmen, im In-

lande zugelassenen Versicherungsunternehmen versichert sind und sich der Versicherer mit Zustimmung des Versicherungsnehmers der Sparkasse gegenüber verpflichtet hat, Zahlungen aus der Versicherung bei Totalschaden bis zur vollen Befriedigung der Sparkasse nur an diese zu leisten.

(2) Bei Schiffsbauwerken genügt nicht eine Sammelversicherung durch die Werft; es ist vielmehr eine besondere Versicherung des Schiffsbauwerks durch den Eigentümer erforderlich.

(3) Der Darlehensnehmer muß ferner nachweisen, daß der Versicherer sich verpflichtet hat, der Sparkasse gegenüber Einwendungen auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken nicht zu erheben. Die Versicherung soll sich auch darauf erstrecken, daß das beliehene Schiff die Freiheit hat, von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg abzuweichen oder vereinbarte Fahrtgrenzen zu überschreiten.

(4) Die Beleihung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

**F. Musterschuldurkunde und  
Allgemeine Darlehensbedingungen**

Die Sparkasse soll die Beleihung unter Verwendung der vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Muster für die Schuldurkunde und die »Allgemeinen Darlehensbedingungen« durchführen.

**Bekanntmachung des Kultusministeriums  
über die Genehmigung einer Stiftung**

Vom 5. Dezember 1967

Das Kultusministerium hat am 5. Dezember 1967 die mit Stiftungsgeschäft vom 14. August 1967 errichtete »Karl Eychmüller-Stiftung« mit Sitz in Ulm-Donau als Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Die gemeinnützigen Stiftungsbestrebungen bestehen in der Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und der Wissenschaft. Im Dienste der mildtätigen Stiftungsbestrebungen unterstützt die Stiftung Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Die kirchlichen Stiftungsbestrebungen richten sich auf die Ausstattung und Unterhaltung von Kirchen und kirchlichen Kindergärten.

STUTTGART, den 5. Dezember 1967

DR. HAHN

**Bekanntmachung des Kultusministeriums  
über die Genehmigung der Neufassung der Satzung  
der Orthopädischen Anstalt der Universität  
Heidelberg in Schlierbach**

Vom 7. Dezember 1967

Das Kultusministerium hat als Stiftungsaufsichtsbehörde mit Erlaß vom 7. Dezember 1967 H 2510/70 folgende Neufassung der Satzung der Stiftung Orthopädische Anstalt der Universität Heidelberg in Schlierbach genehmigt:

**Satzung der Stiftung Orthopädische Klinik der  
Universität Heidelberg in Schlierbach**

§ 1 (*Name und Sitz*)

Die am 2. Januar 1918 durch den Großherzog von Baden genehmigte und mit Mitteln der Industrie, Wirtschaft und Banken errichtete Orthopädische Anstalt der Universität Heidelberg ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und führt den Namen:

»Orthopädische Klinik und Poliklinik  
der Universität Heidelberg«.

Sie hat ihren Sitz in Heidelberg-Schlierbach.

§ 2 (*Zweck*)

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch:

1. Behandlung, Beratung sowie medizinische, berufliche und soziale Habilitation und Rehabilitation von Menschen mit angeborenen und erworbenen Schäden des Haltungs- und Bewegungsapparats.
2. Wissenschaftliche Bearbeitung (Forschung) im Bereich des Gesamtfaches der Orthopädie.
3. Ausbildung Studierender der Medizin der Universität Heidelberg im Gesamtfach der Orthopädie, Fortbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Ausbildung von medizinischen Hilfsberufen in der Orthopädie.
4. Entwicklung und Vervollkommnung orthopädischer, physikalischer und technischer Behandlungsmethoden und Hilfsmittel sowie ihre praktische Erprobung.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 (Stiftungsvorstand)

Stiftungsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Kultusministerium Baden-Württemberg.

### § 4 (Klinikleitung)

(1) Die verwaltungsmäßige und ärztliche Leitung der Klinik obliegt dem Klinikdirektor.

Zur ärztlichen Leitung bestimmter Teilbereiche der Klinik können durch den Stiftungsvorstand Abteilungsleiter bestellt werden.

(2) Der Direktor der Klinik, der zugleich Inhaber des Lehrstuhls für Orthopädie an der Universität Heidelberg ist, wird nach dem für die Berufung von Lehrstuhlinhabern der Universität Heidelberg geltenden Hochschulrecht vom Kultusministerium bestellt.

Das gleiche gilt für weitere Wissenschaftler im Dienst der Klinik, sofern sie gleichzeitig einen Lehrstuhl an der Universität Heidelberg bekleiden sollen.

(3) Für die Einstellung, Ernennung und Entlassung wissenschaftlicher Mitarbeiter der Klinik, die statusmäßig zugleich dem Lehrkörper der Universität Heidelberg angehören, gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg bzw. die korporationsrechtlichen Vorschriften der Universität Heidelberg.

(4) Dem Klinikdirektor ist zur Unterstützung in der verwaltungsmäßigen Führung der Klinik ein Verwaltungsdirektor beigegeben.

### § 5 (Kuratorium)

(1) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand in allen die Stiftung berührenden Fragen.

Darüber hinaus hat es Beschlußrecht, das den Stiftungsvorstand bindet,

für Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung  
und

für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags.

(2) Dem Kuratorium, das aus mindestens 11 Mitgliedern bestehen soll, gehören an:

- a) Der Leiter der Hochschulabteilung des Kultusministeriums Baden-Württemberg als Vorsitzender.
- b) Der Rektor der Universität Heidelberg.
- c) Die Dekane der Medizinischen und der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.
- d) Der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg.
- e) Ein Vertreter des Regierungspräsidiums Nordbaden – Abteilung Gesundheitswesen –.

f) Ein Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes Baden.

g) Ein Vertreter der Landesversicherungsanstalt Baden.

h) Ein Vertreter des Landesverbandes Südwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

i) Vom Kultusministerium berufene Einzelpersonlichkeiten oder Vertreter von Institutionen, die sich um die Entstehung und den Fortbestand der Stiftung verdient gemacht haben oder die Stiftung weiter fördern können.

Die Mitglieder des Kuratoriums nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird von dem Vorsitzenden einberufen.

Es ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

An den Sitzungen nehmen der Klinikdirektor, die Abteilungsleiter, der Verwaltungsdirektor, die Oberin und der für die Klinik federführende Referent des Kultusministeriums ohne Stimmrecht teil.

### § 6 (Satzungsänderung)

Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Sie werden mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde rechtswirksam.

### § 7 (Vermögensbindung)

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen der Aufgaben der Medizinischen Fakultät an die Universität Heidelberg.

Die nähere Bestimmung des Zweckes trifft auf Vorschlag des Kuratoriums und nach Einholung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des Zweckes die Stiftungsaufsichtsbehörde.

STUTTGART, den 7. Dezember 1967

In Vertretung

GANTERT

### Berichtigung

Im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1967) vom 20. Dezember 1967 (Ges. Bl. S. 299) muß es in dem durch § 1 Nr. 15. geänderten § 42 Abs. 1 richtig heißen »für die Rechnungsjahre 1968 bis 1970«.

In § 2 erste Zeile anstatt den Worten »Satz 4« richtig »letzter Satz«.